



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/068/2016

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Sczudlek, Eduard	Datum: 08.11.2016
--------------------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	21.11.2016		öffentlich

***Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden im Landkreis Freising
hier: Grundsatzbeschluss über die Beteiligung an einer Zweckvereinbarung***

Sachverhalt:

Analog zu den Landkreisen Landshut, Regensburg oder Rhön-Grabfeld soll für die Kommunen im Landkreis Freising ebenfalls ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Die Initiative erfolgte von Bürgermeistern im Kreisverband Freising des Bayer. Gemeindetags. Die Anstellung soll durch den Landkreis selbst erfolgen und soll durch die sich beteiligenden Gemeinden mitfinanziert werden.

Es ist zwischen den Kommunen und dem Landkreis Freising eine Zweckvereinbarung zu schließen. Die Personal- und Aufwandskosten sind zu eruiieren und auf die Gemeinden umzulegen. Der Umlageschlüssel wird sich voraussichtlich an der Einwohnerzahl orientieren.

Ziel ist es, die eigene Verwaltung von den immer umfangreicheren Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten zu entlasten. Ab 2018 wird die neue europäische Datenschutzgrundordnung greifen, so dass der rechtliche Aspekt innerhalb des Aufgabengebiets noch deutlicher an Gewicht gewinnen wird. Zudem gewährleistet die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten aufgrund der für Kommunen identischen Aufgabenstellung eine einheitliche, fachlich qualifizierte Abwicklung und Erfüllung der Aufgaben (Synergieeffekt).

Der derzeitige Datenschutzbeauftragte in der Gemeinde Neufahrn, Herr Harald Leitner, wird die Gemeinde zum 01.01.2017 verlassen. Aufgrund der sicherlich nicht einfachen Nachbesetzung wird insoweit die Position eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinden im Landkreis Freising und damit auch für die Gemeinde Neufahrn nachhaltig empfohlen.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Den Aufwand für die Kostenbeteiligung wird aktuell ermittelt und zur Sitzung bekanntgegeben. Die personellen Aufwendungen sind für das HH-Jahr 2017 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Bestellung des Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Neufahrn ergibt sich aus Art 2 Abs. 15 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Neufahrn. Der Gemeinderat beschließt, sich grundsätzlich an einer Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für die Gemeinden im Landkreis Freising“ zu beteiligen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	---	-------------------	------------------	-------------------------------------	--